

Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Wahl und zu den Aufgaben der FiF-Kommission („FiF-Kommissionssatzung“)

Vom 26. März 2014 in der Fassung vom 05. August 2021

Aufgrund § 7 Abs. 4 Nr. 5 Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt-Gesetz) vom 05. Dezember 2004 (GVBl. S. 382); zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2020 (GVBl. S. 714) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt die vorliegende Neufassung der am 26. März 2014 erlassenen „Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Wahl und zu den Aufgaben der FiF-Kommission („FiF-Kommissionssatzung“)“.

§ 1 Aufgaben

Aufgabe der durch Senatsbeschluss eingerichteten FiF-Kommission der TU Darmstadt ist es,
(1) im Rahmen der „Förderinitiative interdisziplinäre Forschung“ universitätsweit ausgeschriebenen Fördermittel für interdisziplinäre Projekte nach Begutachtung zu vergeben,
(2) der Präsidentin/ dem Präsidenten die Fellows des „Forums interdisziplinäre Forschung“ zur Ernennung vorzuschlagen. Die FiF-Kommission berichtet dem Senat.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Die FiF-Kommission besteht aus elf Mitgliedern, davon sechs Professorinnen und Professoren unterschiedlicher Fächer und Fachkulturen, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, einem/einer administrativ-technischen Mitarbeiter/in sowie zwei Studierenden.
(2) Die FiF-Kommission wird durch das für Interdisziplinarität zuständige Präsidiumsmitglied geleitet. Alternativ dazu kann eine FiF-Direktorin bzw. ein FiF-Direktor zur Leitung der FiF-Kommission bestimmt werden. Das FiF-Direktorat wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für eine definierte Amtszeit gewählt. Das für Interdisziplinarität zuständige Präsidiumsmitglied bzw. die FiF-Direktorin oder der FiF-Direktor ist Mitglied der Professorengruppe und wird nach der Wahl der Professorengruppe der Kommission (Abs.1) zugerechnet.
(3) Die übrigen Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Vertreter/innen der Statusgruppen im Senat für eine Amtsperiode von zwei Jahren, durch den Senat benannt. Wiederbenennung ist zulässig.

§ 3 Arbeitsweise, Entscheidungen

(1) Die Sitzungen der FiF-Kommission sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen anzufertigen. Antragsunterlagen und Korrespondenzen werden archiviert.
(2) Die Mitglieder der FiF-Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Vergabe von Projektmitteln sind Kommissionsmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn sie selbst an dem Forschungsprojekt, das Gegenstand der Beurteilung ist, mitwirken oder ihre Interessen davon berührt sind.

(3) Die FiF-Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Schriftliche Abgabe von Voten und Entscheidungen im Umlaufverfahren sind möglich. Ablehnende Entscheidungen werden gegenüber den Antragstellern begründet.

(4) Die aktiven FiF-Fellows können an den Sitzungen der FiF-Kommission beratend, d.h. ohne Stimmrecht, teilnehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der TU Darmstadt in Kraft.

Darmstadt, den 05. August 2021

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Professorin Dr. Tanja Brühl